

## BERICHT

## Von der Regionalplanung zur gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftung – Ein Tagungsbericht<sup>1</sup> –

Von Rechtsanwalt Dr. Sebastian Seith, Freiburg i. Br.

Vor nunmehr 10 Jahren erschien der erste „Bericht über eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung“<sup>2</sup> in den Verwaltungsblättern Baden-Württemberg. Nur wenige Jahre später war die Vortrags- und Diskussionsveranstaltung den Kinderschuhen entwachsen und es wurde festgestellt, die Veranstaltungen könnten inzwischen „mit Fug und Recht als *Baden-Württembergische Verwaltungsrechtstage* bezeichnet werden“<sup>3</sup>. Wem angesichts dieses raschen Wachstums noch Zweifel an einer nachhaltigen Entwicklung blieben, der konnte sich beim 12. Baden-Württembergischen Verwaltungsrechtstag davon überzeugen, dass aus der „Vortrags- und Diskussionsveranstaltung“ eine ausgewachsene Plattform für Fortbildung und fachlichen Austausch geworden ist, die auch über die Landesgrenzen hinaus Resonanz und Zulauf findet. So konnte der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht, Rechtsanwalt *Dr. Dirk Rodewoldt*, rund 160 Teilnehmer begrüßen, darunter auch *Prof. Dr. Werner Hoppe* aus Berlin. Die Tagungsgegenstände spannten einen weiten Bogen von den Zielen der Raumordnung bis zum gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruch, und so nimmt es nicht wunder, dass die Teilnehmer von einer spannenden Veranstaltung neben fachlichem und persönlichem Austausch auch viele Neuigkeiten mitnahmen.

## I.

Nach der Begrüßung und einleitenden Worten durch Rechtsanwalt *Dr. Dirk Rodewoldt* hob zunächst der Präsident des VGH Baden-Württemberg, *Dr. Karl-Heinz Weingärtner*, in seinem Grußwort den Dialog zwischen den Verwaltungsrichtern, der Verwaltung und den Rechtsanwälten für Verwaltungsrecht hervor und betonte den allseitigen Nutzen der Verwaltungsrechtstage. Im folgenden Bericht aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit ging *Weingärtner* auf die Ursache der abnehmenden Eingangszahlen im Jahre 2004 ein, die sich im Wesentlichen auf abnehmende Asylbewerber- und damit auch Asylverfahrenszahlen zurückführen lassen. Dagegen hätten die verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren im gleichen Zeitraum um etwa 6 % zugenommen, wobei die Ursache in der zunehmenden Bedeutung von „NC-Verfahren“ liege. Insgesamt hob *Weingärtner* die kurze durchschnittliche Verfahrensdauer der allgemeinen Verwaltungsgerichte in Baden-Württemberg von etwa 8 Monaten hervor. Im Anschluss an einen kurzen Rückblick auf einzelne bedeutende Verfahren seit dem letzten Verwaltungsrechtstag widmete sich *Weingärtner* noch kurz der geplanten Errichtung einer einheitlichen öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeit, in der die Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichte unter dem Oberbegriff „Fachgerichte“ zusammengefasst werden sollen, und rundete sein Grußwort mit einem Plädoyer für die Beibehaltung der terminologischen Eigenständigkeit der einzelnen Gerichtsbarkeiten ab. Anschließend betonte Ministerialdirigent *Volker Ellenberger* in seinem Grußwort stellvertretend für Justizminister *Prof. Dr. Ulrich Goll* die Bedeutung einer engagierten Verwaltung und einer effektiven Verwaltungsgerichtsbarkeit sowohl für die Justiz insgesamt wie auch als wesentliche Rahmenbedingungen für alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere für eine funktionierende Wirtschaft.

## II.

Der Verbandsdirektor des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein, *Dr. Gerd Hager*, leitete sodann den Beitrag von Richterinnen am Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, *Michaela Ek-*

*ker*, ein. *Ecker* widmete sich in ihrem Vortrag mit dem Titel „Die Ziele der Raumordnung – aktuelle Bestandsaufnahme anhand der Rechtsprechung“ der Aufwertung und dem Bedeutungszuwachs der Regionalplanung durch die Änderung des § 35 BauGB einschließlich der sog. Raumordnungsklausel im Jahre 1997, die Änderung des Landesplanungsgesetzes im Jahre 2003 und das Europarechtsanpassungsgesetz Bau 2004. Diese normative Aufwertung der Regionalplanung spiegelt sich wider in mehreren Entscheidungen unter anderem des 3. Senats des VGH Baden-Württemberg, dem *Ecker* angehört und die deshalb „aus dem oberverwaltungsgerichtlichen Nähkästchen“ berichten konnte.

Den Bedeutungszuwachs der Regionalplanung veranschaulichte *Ecker* zunächst anhand von Windkraftanlagen. Denn die raumordnerische Steuerung regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ist den Regionalverbänden vorbehalten, die zur Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten in den Regionalplänen verpflichtet sind<sup>4</sup>. Auf diese Weise kann die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich gezielt gesteuert werden. Zwar sind Windkraftanlagen seit 1997 im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert. Trotz dieser Privilegierung stehen Windkraftanlagen an einem bestimmten Standort aber in der Regel öffentliche Belange entgegen, wenn für sie an anderer Stelle eine Ausweisung als Ziele der Raumordnung erfolgt ist<sup>5</sup>. Bei ihrer Regionalplanung müssen die Regionalverbände „in substantieller Weise Raum für die Windkraft schaffen“. Eine absolute Schwelle, etwa ein bestimmter Anteil des Gesamtgebiets eines Regionalverbands, der als Vorrangfläche festgelegt werden müsse, könne hierfür nicht abstrakt bestimmt werden. Dies sei vielmehr abhängig von den konkreten Verhältnissen im Planungsraum, wobei eine Kontingentierung der Außenstandorte keine (unzulässige) Verhinderungsplanung sein müsse<sup>6</sup>. So sei es nicht ausgeschlossen, dass die Festlegung von lediglich 4 Vorrangflächen im Gebiet eines Regionalverbands, die zusammen nur etwa ein Promille des Gesamtgebiets ausmachen, mit den

1 Bericht über den 12. Baden-Württembergischen Verwaltungsrechtstag der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein – Landesgruppe Baden-Württemberg – am 29. Juni 2005 im Haus der Wirtschaft, Stuttgart.

2 *Richard Pfaff*, Aktuelle Themen des öffentlichen Baurechts – Bericht über eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im Deutschen Anwaltverein – Landesgruppe Baden-Württemberg – am 31. 3. 1995 in Mannheim, VBIBW 1995, S. 371.

3 *Richard Pfaff*, Einwirkungen des Europäischen Verwaltungsrechts auf das Deutsche Verwaltungsrecht – Rechtliche und technische Fragen der neuen TA Lärm – Bericht über den 7. Baden-Württembergischen Verwaltungsrechtstag am 9. 5. 2000 in Karlsruhe, VBIBW 2000, S. 408.

4 Diese Verpflichtung ist sowohl mit der gemeindlichen Planungshoheit als Teil der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG als auch mit dem Grundrecht der Berufsfreiheit der Anlagenbetreiber (Art. 12 GG) und dem eigentumsgrundrechtlichen Schutz der Grundeigentümer (Art. 14 Abs. 1 GG) vereinbar, vgl. VGH Baden-Württemberg, Ur. v. 9. 6. 2005 – 3 S 1545/04 –, zitiert nach *vensa*. – Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen ist nach § 11 Abs. 7 S. 1 Hs. 2 LPlG in Baden-Württemberg ausdrücklich unzulässig.

5 Dies gilt auch für in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, wenn sie inhaltlich hinreichend konkretisiert sind und zu erwarten ist, dass sich das in Aufstellung befindliche Ziel zu einer verbindlichen, den gesetzlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen genügenden Festlegung entwickelt, vgl. BVerwG, Ur. v. 27. 1. 2005 – 4 C 5/04 –, BauR 2005, S. 987.

6 Dazu BVerwG, Ur. v. 20. 11. 2003 – 4 C 15/01 –, NVwZ 2004, S. 733, und BVerwG, Ur. v. 13. 3. 2004 – 4 C 4/02 –, NVwZ 2004, S. 738.

landesplanungsgesetzlichen Vorgaben vereinbar sei<sup>7</sup>. Die Bedeutungszunahme der Regionalplanung spiegelt sich, so *Ecker*, weiter darin, dass in den baden-württembergischen Regionalplänen grundsätzlich die planerische Létztentscheidung über die Zulässigkeit von Windkraftanlagen getroffen wird. Denn die Festlegungen von Vorrang- und Ausschlussgebieten sind Ziele der Raumordnung und belassen den Gemeinden anders als die Festlegung von Vorbehaltsgebieten keine Abwägungsmöglichkeiten bei nachfolgenden Planungsentscheidungen<sup>8</sup>. Die Aufwertung der praktischen Bedeutung der Regionalplanung gehe einher mit einer Zunahme der verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen über regionalplanerische Festlegungen. Denn die Adressaten der Festlegung eines Vorrang- bzw. eines Ausschlussgebiets (z. B. eine betroffene Gemeinde oder ein Windkraftunternehmen) können sich im Wege der Normenkontrolle gegen das entsprechende Ziel der Raumordnung im Regionalplan wenden<sup>9</sup>. Dabei überprüft das Normenkontrollgericht den Regionalplan bzw. die angegriffenen Ziele der Raumordnung nach einem Programm, das dem für gemeindliche Planungen nach *Ecker* „weitgehend ähnlich“ sei.

Als weiteren Beleg für den Bedeutungszuwachs der Regionalplanung führte *Ecker* die Ausweitung der interkommunalen Abstimmung auf die den Gemeinden durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen nach § 2 Abs. 2 S. 2 BauGB an. Hinter dieser Ergänzung stehe, so *Ecker*, eine grundlegende Entscheidung dahingehend, dass Ziele der Raumordnung jedenfalls in diesem Kontext für die Gemeinden unmittelbar verpflichtende und berechtigende Wirkung haben. Die von einer Planung betroffene Nachbargemeinde könnte daher nach *Ecker* grundsätzlich auch gegen eine sie belastende Zielabweichungsentscheidung mit einer Anfechtungsklage vorgehen. Neben der Berufung auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen könnten Nachbargemeinden sich im Wesentlichen wie bisher auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Offen sei aber noch, ob diese (tatsächlichen) Auswirkungen im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB überwindbar sind oder ob ihnen eine Bindungswirkung wie nach § 1 Abs. 4 BauGB zukomme. Weiterer Beleg für den Bedeutungszuwachs der Regionalplanung sei die Berücksichtigung regionalplanerischer Aussagen bei der Konkretisierung des Begriffs der „negativen Auswirkungen“ i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO, die bei einem Verstoß gegen die verbindlichen und hinreichend bestimmten Plansätze des LEP i. V. m. dem Regionalplan regelmäßig anzunehmen sind<sup>10</sup>.

In einem kurzen Grußwort und Statement betonte *Prof. Dr. Werner Hoppe* unter Hinweis auf ein jüngst ergangenes Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen<sup>11</sup>, dass auch § 2 Abs. 2 S. 2 BauGB nur vor unzumutbaren Auswirkungen schütze, nicht vor Konkurrenz. *Prof. Dr. Michael Uechtritz* wendete sich in der anschließenden kurzen Diskussion entschieden gegen die These von *Ecker*, dass die Auswirkungen i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2 BauGB in der Abwägung nicht überwunden werden könnten, sondern eine Bindungswirkung etwa nach § 1 Abs. 4 BauGB hätten. Richtigerweise stiegen nur die Hürden für die Überwindung solcher Auswirkungen in der Abwägung.

### III.

*Prof. Dr. Mathias Preussner* moderierte sodann den nächsten Vortrag von *Dr. Dirk Herrmann* an, der zu dem Thema „Streitwert, Gebühren, Erstattung – Neuerungen und Probleme aufgrund des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes und des Streitwertkatalogs 2004“ sprach. *Herrmann* begrüßte zunächst die Neufassung des Streitwertkatalogs im Jahre 2004, kritisierte aber zugleich, dass die Praxis den Streitwertkatalog weiterhin zu schematisch anwende, obwohl er nur „Empfehlungen“ beinhaltet. Dies führe bisweilen zu Ungereimtheiten. So werde etwa in beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitigkeiten oftmals nur ein Eilrechtsschutzverfahren durchgeführt, das die Angelegenheit im Ergeb-

nis endgültig entscheide. Gleichwohl orientiere sich die Streitwertfestsetzung in der Regel daran, dass „nur“ ein Eilrechtsschutzverfahren durchgeführt werde. Ähnlich sei es bei der Klage eines Nachbarn gegen die einem Dritten erteilte Baugenehmigung: Der im Streitwertkatalog empfohlene Streitwert bleibe in aller Regel deutlich hinter dem wirtschaftlichen Interesse des Bauherrn zurück. Kritik übte *Herrmann* ferner am eigenen Streitwertkatalog des OVG Nordrhein-Westfalen für baurechtliche Streitigkeiten, der die Streitwerte weniger kalkulierbar mache. Sodann näherte sich *Herrmann* den Änderungen im Gerichtskostengesetz und äußerte entschieden Kritik hieran, unabhängig davon, von welcher Seite man sich einer Bewertung der Änderungen annehme. Denn die Änderungen seien weitgehend kontraproduktiv. Hinzu käme, dass die mit der Änderung vom Gesetzgeber angestrebten Erfolge aus seiner Sicht kaum erreicht werden dürften. Seine Kritik konzentrierte sich hier neben einzelnen Punkten bei der vorläufigen Streitwertfestsetzung in erster Linie auf die geänderte Kostenregelung bei der Klagerücknahme. Die neue Regelung hemme, so *Herrmann*, bisweilen die Bereitschaft zu einer einigungsweisen Erledigung des Rechtsstreits und verleite nach seiner Erfahrung dazu, auf der Durchführung des gerichtlichen Verfahrens zu beharren. Damit sei niemand gedient. Zuletzt wendete sich *Herrmann* den Änderungen durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu. Er begrüßte grundsätzlich die eingeführte besondere Vergütung für außergerichtliche Tätigkeiten, insbesondere im Widerspruchsverfahren. Jedoch seien die entsprechenden Regelungen unklar und führten im Ergebnis oftmals dazu, dass die anwaltliche Vergütung noch niedriger sei als nach der BRAGO. Der Gesetzgeber habe hier sein eigenes Ziel ebenfalls verfehlt. Ferner führe die Anrechnung der Vergütung im Berufungszulassungsverfahren auf die Vergütung im Berufungsverfahren dazu, dass die Tätigkeit im Berufungszulassungsverfahren nicht angemessen honoriert werde. Auch die Honorierung der Tätigkeit im Beschwerdeverfahren werde dem regelmäßigen Arbeitsumfang nicht gerecht. *Herrmann* plädierte hier für den gleichen Gebührensatz wie für ein Berufungsverfahren. Insgesamt seien die Änderungen durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz unzureichend und brächten keine umfassende Lösung der unter der BRAGO entstandenen Probleme.

Herr *Künze* vom Landesjustizministerium verteidigte in der anschließenden Diskussion die besonderen, eigenen Streitwertkataloge jedenfalls für die Obergerichte, die aus seiner Sicht gerade zu einer besseren Kalkulierbarkeit beitragen. Auf Nachfrage von Rechtsanwalt *Dr. Christian Kirchberg* führte ferner der Präsident des VGH Baden-Württemberg, *Dr. Karl-Heinz Weingärtner*, aus, dass die Vorauskasse für die Gerichtskosten aus seiner Sicht sinnvoll sei, er aber nicht sagen könne, ob dies ein wesentlicher Grund für den Rückgang der Eingänge sei oder ob dies andere Ursachen habe.

### IV.

An der sich an die Mittagspause anschließenden Podiumsdiskussion zu dem Thema „Public Private Partnership – Tendenzen,

7 So VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 9. 6. 2005 – 3 S 1545/05 –, zitiert nach vensa.

8 Vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 19. 5. 2004 – 4 BN 22/04 –, zitiert nach juris.

9 Dies gilt auch dann, wenn der Landesgesetzgeber für den Regionalplan keine Rechtssatzform vorgibt, so BVerwG, Urt. v. 20. 11. 2003 – 4 CN 6/03 –, NVwZ 2004, S. 614. Im Übrigen bleibe es bei dem Grundsatz, dass der Einzelne aus den Zielen der Raumordnung i. S. d. § 1 Abs. 4 BauGB weder eine Belastung noch Rechte herleiten könne.

10 Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15. 6. 2005 – 3 S 479/05 –, zitiert nach vensa.

11 OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 6. 6. 2005 – 10 D 145/04.NE; 10 D 148/04.NE; 10 D 153/04.NE; 10 D 154/04.NE; 10 D 155/04.NE (Centro Oberhausen).

Chancen, Risiken“ nahmen neben dem moderierenden Rechtsanwalt *Dr. Dirk Rodewoldt* Herr *Edgar Schmieder* aus dem Landeswirtschaftsministerium, der Leiter des Finanzreferats des Deutschen Städte- und Gemeindebunds, *Timm Fuchs*, der Leiter des Instituts für Baubetriebslehre der Universität Stuttgart, *Prof. Dr.-Ing. Fritz Berner*, und Rechtsanwalt *Dr. Volkmar Wagner* teil. *Rodewoldt* führte kurz unter Hinweis auf das nur wenige Tage später verabschiedete „Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften“ (sog. ÖPP-Beschleunigungsgesetz) in die Diskussion ein und machte auf die Schwierigkeiten der Abgrenzung und Konturierung des Begriffs „Öffentlich Private Partnerschaften“ aufmerksam. In der sich danach entwickelnden, auch unter Teilnahme des Publikums engagiert geführten Diskussion wurden zwar viele Chancen Öffentlich Privater Partnerschaften erkennbar. Zugleich kam deutlich heraus, dass auch Öffentlich Private Partnerschaften kein Allheilmittel gegen die finanzielle Misere der Kommunen sind und bei ihrem Einsatz viele Bindungen und Unsicherheiten verbleiben. Es verwundert daher nicht, dass *Rodewoldt* zum Abschluss der Diskussion sich breit machende Skepsis konstatierte.

#### V.

Nach einer kurzen Pause kündigte dann Rechtsanwalt *Dr. Christian Kirchberg* den Schlussvortrag von Rechtsanwalt *Dr. Christopher Lenz* zu dem Thema „Der gemeinschaftsrechtliche Staatshaftungsanspruch – eine neue Herausforderung für Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichte“ an. Nach einer kurzen Einleitung in die Entwicklung des gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruchs konzentrierte sich *Lenz* mit drei zugespitzten Fragen auf die Haftung für judikatives Unrecht und war sich damit der Aufmerksamkeit des Publikums sicher. So fragte er, ob Richter nach der Einführung der Haftung für judikatives Unrecht von letztinstanzlichen Gerichten<sup>12</sup> nun Straftäter i. S. d. § 839 Abs. 2 BGB seien? Heiße dies, dass Richter nun eine Haftpflichtversicherung brauchen? Und wie soll der Gesetzgeber handeln: Soll er das Richterprivileg abschaffen? *Lenz* führte sodann in die einschlägige Rechtsprechung des EuGH ein und kam zu der Frage, wie die vom EuGH formulierte Voraussetzung eines „hinreichend qualifizierten Verstoßes“ als Voraussetzung für einen gemeinschaftsrechtlichen Staatshaftungsanspruch im Hinblick auf die Rechtsprechung zu konkretisieren sei. „Hinreichend qualifiziert“ sei der Verstoß dann, wenn er „offenkundig“ sei. Ob ein Verstoß „offenkundig“ sei, beurteile sich zum einen danach, ob die gemeinschaftsrechtliche Regelung klar sei und der Verstoß vorsätzlich geschehe. Deshalb komme es auch darauf an, ob der Rechtsirrtum entschuldbar sei, ob ein Gemeinschaftsorgan vorher zu der jeweils entscheidungserheblichen Frage Stellung genommen hätte oder gar vorgelegt hätte. In der Regel sei ein Verstoß „offenkundig“ wenn die Entscheidung „einschlägige Rechtsprechung offensichtlich verkenne“. Die gegen eine Haftung für legislatives Unrecht grundsätzlich vorgebrachten Einwände entkräfte der EuGH gleich selbst: So werde die Rechtskraft richterlicher Ent-

scheidungen durch eine Staatshaftung nicht tangiert, denn die Staatshaftung habe einen anderen Streitgegenstand. Auch die richterliche Unabhängigkeit nehme keinen Schaden: Denn die Haftung treffe den Staat und nicht den jeweils entscheidenden Richter. Daher bedürfe es für Richter auch keiner Haftpflichtversicherung. Ebenso wenig nehme aufgrund einer Staatshaftung die Autorität des jeweils letztinstanzlichen Gerichts Schaden: Maßgebend sei nicht dessen Autorität, sondern die Autorität der gesamten Rechtspflege. Letztlich sei die Organisation der Haftungsdurchsetzung ein Problem der Mitgliedstaaten und nicht des EuGH. Für eine Haftung für judikatives Unrecht spreche dagegen, dass eine solche Form der Staatshaftung – wenn auch unterentwickelt – in nahezu der gesamten EU vorhanden sei. Auch der EuGHMR kenne sie. *Lenz* hielt daher fest, dass an dieser Form gemeinschaftsrechtlicher Staatshaftung in der Praxis kein Weg vorbeiführe. Gleichwohl sei die Staatshaftung für judikatives Unrecht ein extremer Ausnahmefall. Denn der EuGH habe die Haftung für legislatives Unrecht zwar grundsätzlich anerkannt. Zugleich habe er aber ein „Hintertürchen“ offen gelassen: Sei es für ein mitgliedstaatliches Gericht zweifelhaft, ob seine Entscheidung gegen europäisches Recht verstoße, müsse es lediglich nach Art. 234 Abs. 3 EG vorlegen und die Entscheidung des EuGH befolgen. Das Motto laute daher „Im Zweifel vorlegen und befolgen“. Denn liege die Lösung nicht auf der Hand, sei bei dieser Vorgehensweise eine Haftung praktisch ausgeschlossen.

Das überkommene Richterprivileg nach § 839 Abs. 2 BGB gelte danach, so *Lenz*, nur noch für rein innerstaatliche Fälle ohne europarechtliche Einwirkungen. *Lenz* plädierte gleichwohl nicht dafür, § 839 BGB lediglich um eine Regelung zu ergänzen, die die Rechtsprechung des EuGH in eine einfachgesetzliche Lösung überführt, etwa in einem neuen § 839 Abs. 2 a BGB. Eine solche klarstellende Ergänzung sei „reizlos“. Stattdessen sei eine Haftungsverschärfung gegenüber der Rechtsprechung des EuGH vorzuzugewürdigt: So solle in Gemeinschaftsrechtsfällen bereits bei einer Verletzung der Vorlagepflicht in jedem Fall ein Fehler in der nachfolgenden Sachentscheidung angenommen werden. Dies begünstige überdies die bislang nur unzureichend mögliche Durchsetzung der Vorlagepflicht. Für rein innerstaatliche Fälle sollte es nach *Lenz* dagegen bei § 839 Abs. 2 BGB bleiben; Denn bei rein innerstaatlichen Fällen sei das letztinstanzliche nationale Gericht tatsächlich die „letzte Instanz“. Daher spreche eine deutlich höhere Vermutung dafür, dass die letztinstanzliche Entscheidung richtig sei.

#### VI.

Der sehr gelungene 12. Baden-Württembergische Verwaltungsratstag weckt nach alledem Erwartungen für die dreizehnte Auflage. Möge der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht in Baden-Württemberg auch weiterhin eine so glückliche Hand bei der Auswahl der Themen und Referenten haben. Die Resonanz spricht für sich.

<sup>12</sup> EuGH, Urt. v. 30. 9. 2003 – Rs. C-224/01 –, NJW 2003, S. 3539 (Köbler).